Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 26 (1879)

33 (14.8.1879)

urn:nbn:de:gbv:45:1-582399

Gemeinde=Blatt.

Ericheint wöchentlich: Donnerstags. Bierteljährl. Branum.-Breis 50 &

1879.

Donnerstag, 14. August.

№. 33.

Bekanntmachungen.

1) Der Beschluß des Stadtraths vom 5. August 1879, betr. den Ankauf des sog. Weihdamms und der sog. Dammwiese zur Anlegung eines Schlachthauses liegt vom 11. dis 25. d. M. zur öffentlichen Einsicht auf dem Rathhause aus. Die Gemeindesbürger wollen ihre etwaigen Erklärungen dazu während der Auselegezeit abgeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 6. August 1879.

v. Schrenck.

2) Behufs Anlieferung von ca. 2000 Stück Hausnummer = Schilder

für die Stadt Olbenburg wird öffentliche Submiffion ausgeschrieben.

Die Bedingungen, sowie ein Probeschild liegen auf der

Registratur im Nathhause zur Einsicht aus.

Die Offerten sind in geschlossenen Couverts mit der Uebersschrift: "Hausnummer = Schilder" bis zum 25. d. Mts. Mittags 12 Uhr auf dem Rathhause abzugeben, zu welcher Zeit die Eröffnung im Beisein der erschienenen Submittenten erfolgt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 10. Aug. 1879.

v. Schrend.

3) Für den Bau zweier Wohnhäuser innerhalb der Klävemanns-Stiftung an der Donnerschweerstraße in Oldenburg sollen im Submissionswege die Anlieferungen von

ca. 200 mille Mauerziegeln,

ca. 10 mille rothe Dachpfannen,

einzeln vergeben werden.

Die Bertragsbedingungen liegen auf der Registratur (Actuar Hummel) des Rathhauses zur Einsicht aus.

Offerten find bis zum Montage, ben 18. b. M. Mittags

12 Uhr daselbst in geschloffenen Couverts einzureichen.

Die Submittenten bleiben 14 Tage an ihre Offerten gebunden.

Oldenburg, den 12. August 1879. Der Stadtmagistrat.

v. Schrenck.

4) Die Hebungsregister der im künftigen Monat zu zahlenden über die Schulachten I. und II. repartirten Umlagen nach der Grund- und Gebäudesteuer von resp. 5 und 6 Monaten werden hierdurch für vollstreckbar erklärt.

Olbenburg, aus dem Vorstande der Schulachten I. und II. im Stadtgebiet, den 8. August 1879.

v. Schrenck.

Geset, betreffend die Abanderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Vom 23. Juli 1879.

Artifel 1.

An Stelle des ersten Absates des § 6 der Gewerbeordnung

treten folgende Bestimmungen:

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilfunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Berlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Ausswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Sisenbahnunternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Besugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechts-verhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Artifel 2.

An Stelle des § 30 Absatz 1 der Gewerbeordnung treten

die folgenden Bestimmungen:

Unternehmer von Privat=Kranken=, Privat=Entbindungs= und Privat=Frrenanstalten bedürfen einer Concession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Concession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder

Berwaltung ber Anftalt barthun,

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen
technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Ansorderungen nicht entsprechen.

Artifel 3.

An Stelle des § 33 Absat 3 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Landesregierungen find befugt, außerdem zu be=

ftimmen, daß:

a) die Erlaubniß jum Ausschänken von Branntwein ober gum Rleinbandel mit Branntwein ober Spiritus allgemein,

b) die Erlaubniß jum Betriebe ber Gaftwirthschaft ober jum Ausschänken von Wein, Bier ober anderen, nicht unter a. fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Orts= statut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines porhandenen Bedürfnisses abhängig fein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und

die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören. Die Bestimmung des § 1 Absat 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, betr. Die Einführung ber Gewerbeordnung bes Nordbeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern, wird, so= weit dieselbe ben Betrieb ber Gast- und Schantwirthschaft und bes Rleinhandels mit geiftigen Getränken betrifft, hiermit auf= (Schluß folgt.) aehoben.

Hebersicht

über bie im Bezirke ber Stadt- und Landgemeinde Olbenburg im Monat Juli 1879 vorgefommenen Cheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Cheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossen Eben im Ganzen	. 5	1
Darunter waren Cheschließungen in benen Man	in gala	
und Frau noch nie verheirathet	. 3	1
Mann Wittwer, Frau ledig		Advance.
Mann ledig, Frau Wittwe	-	_
Mann und Frau verwittwet		HENRY.
Mann ober Frau geschieden	. —	
Mann und Frau evangelisch		05001
		_
Mann und Frau fatholisch	nya manan	013
Mann evangelisch, Frau katholisch		_
Mann katholisch, Frau evangelisch		_
Mann driftlich, Frau nicht driftlich		_
Mann nicht driftlich, Frau chriftlich	the same of the same	Name and Address of the Owner, when the Owner, when the Owner, where the Owner, which is the Owne
Mann und Frau nicht driftlich		-

2. Geburten. Stadtgem. Landgem. Anzahl der Geburten überhaupt 34 23 Anzahl der Gebornen überhaupt . . . 23 Darunter waren: Einfache Geburten und Geborene . 34 23 Mehrlings-Geburten Geborene derfelben. . 12 Anaben . 12 Mädchen. 22 11 / Anaben . dealer. 12 lebendgeboren 20 tobtgeboren Mädchen. 2 1 / Anaben lebend 11 12 Chelich geboren (Mädchen. . . . 19 10 geboren tobt (Anaben . geboren \ Mädchen. (Knaben . lebend 1 Unehelich geboren todt geboren (Mädchen . . . 3. Sterbefälle. Gestorben überhaupt . . . 30 Darunter aufgefundene Leichen Männliche Gestorbene . . . 18 Weibliche Gestorbene . 12 Rnaben . todtgeboren Mädchen Berftorbene Kinder / Knaben . . unter 5 Jahre alt (Mädchen . 3 Männlich . 6 Ledige (Weiblich 8 Männlich . 9 Verheirathete Weiblich Männlich . . 3 Bermittwete Weiblich Männlich Geschiedene 1 Weiblich Oldenburg, den 8. August 1879. Der Standesbeamte.

Berantwortlicher Redacteur: Beseler. Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Behnde.